

# Stadt Euskirchen

---

## Ortsteil Frauenberg

### Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4

### „Nideggener Straße“ in Oberwichterich

---

- **Begründung**  
(einschl. Umweltbericht)



## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **Teil I Begründung**

- 1.0 Verfahren**
- 2.0 Anlass und Ziel der Planung**
- 3.0 Rahmenbedingungen**
  - 3.1 Räumlicher Geltungsbereich
  - 3.2 Ziele der Raumordnung
  - 3.3 Flächennutzungsplan
- 4.0 Städtebauliches Konzept / Inhalte des Bebauungsplanes**
  - 4.1 Bauungskonzept
  - 4.2 Art der baulichen Nutzung ( § 9 (1) Nr.1 BauGB)
  - 4.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)
  - 4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§9 (1) Nr.2 BauGB)
  - 4.5 Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen und Stellplätze (§9 (1) Nr.4 BauGB)
  - 4.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - 4.7 Kennzeichnungen und Hinweise (§9 (5) Nr.1 BauGB)
  - 4.8 Verkehrstechnische Erschließung, Ver- und Entsorgung
- 5.0 Auswirkungen des Bebauungsplanes**
  - 5.1 Städtebauliche Auswirkungen
  - 5.2 Umweltauswirkungen
- 6.0 Flächenbilanz**
- 7.0 Immissionsschutz**
- 8.0 Bodenordnung**
- 9.0 Kosten**

### **Teil II Umweltbericht**

- 1.0 Einleitung**
- 2.0 Erläuterung der Umweltschutzziele**
- 3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**  
(einschließlich Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen)
- 4.0 Zusätzliche Angaben und Zusammenfassung**

## **1.0 Verfahren**

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4, „Nideggener Straße“, Ortsteil Frauenberg gefasst. Die Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden in der Sitzung vom 05.12.2012 gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 19.03.2013. Schriftliche Anregungen konnten bis zum 29.03.2013 vorgebracht werden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 31.01.2013. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 14.03.2013.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgt in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschl. 04.12.2013. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt mit Schreiben vom 05.11.2013.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4, „Nideggener Straße“ wurde am 20.3.2014 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

Ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB wird erstellt.

## **2.0 Anlass und Ziel der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Ortslage städtebaulich abgerundet und die Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen Baugebietes hergestellt werden. Für den zu überplanenden Bereich ist eine Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ mit einer max. 2-geschossigen Bebauung beabsichtigt.

In der Stadt Euskirchen besteht kontinuierlich Bedarf an Wohnungsbaugrundstücken. Sie ist demnach gehalten, für die Weiterentwicklung Sorge zu tragen.

Im Zuge der geplanten Bebauung soll der Straßenraum der „Nideggener Straße“ erstmalig eindeutig gefasst und gestaltet werden.

## **3.0 Rahmenbedingungen**

### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen Bereich nördlich der „Oberwichterichstraße“ zwischen der Landesstraße L61 und der „Nideggener Straße“ (Gemarkung Frauenberg, Flur 6, Flurstücke Nr. 86 bis 90 und 160).

Das Gebiet stellt sich derzeit als unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen der Ortsrandbebauung westlich der Nideggener Straße und der Landes-

straße L 61 dar. Die Abgrenzung des Plangebietes ist in der Planzeichnung eindeutig eingetragen. Die Gebietsgröße beträgt rd. 2,4 ha. Die Abmessung in Nord-Süd-Richtung beträgt ca. 220 m.

### **3.2 Ziele der Raumordnung**

Der Ortsteil Oberwichterich ist im Regionalplan nicht dargestellt. Die Entwicklung erfolgt auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes.

### **3.3 Flächennutzungsplan**

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan entlang der Nideggener Straße in einer Tiefe von 50m als Wohngebiet dargestellt. Der Bebauungsplan gilt somit als aus dem FNP entwickelt. Eine Änderung des FNP wird nicht erforderlich.

## **4.0 Städtebauliches Konzept / Inhalte des Bebauungsplanes**

### **4.1 Bauungskonzept**

In Anlehnung an die auf der Westseite der „Nideggener Straße“ vorhandene Wohnbebauung soll durch die Aufstellung des B-Planes eine aufgelockerte Bebauung mit ein- bis zwei geschossigen Einzel- oder Doppelhäusern ermöglicht werden.

Es sollen entlang der östlichen Straßenfront ca. 13 neue Baugrundstücke mit ca. 16 bis 18 m Breite und einer Grundstücksgröße von 800 bis 900 m<sup>2</sup> entstehen.

Die tatsächliche spätere Neuparzellierung wird im Bebauungsplan nicht festgelegt und bleibt den Eigentümern des Baulands (und der Nachfrage) vorbehalten.

### **4.2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)**

Entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes werden die Bauflächen als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten, Gartenbaubetriebe und Tankstellen, sind unzulässig, da sie den städtebaulichen Charakter eines Wohngebietes in Ortsrandlage negativ beeinflussen würden.

### **4.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse, bzw. Geschossflächenzahl bestimmt.

Im Baugebiet erfolgt die Festsetzung einer max. II –geschossigen Bauweise und einer GFZ von 0,4, entlang der Nideggener Straße, in Anlehnung an die bereits vorhandene Bebauung.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 festgesetzt. Somit kann eine unverhältnismäßige Verdichtung ausgeschlossen werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung einer max. zulässigen Firsthöhe von 9,0 m begrenzt. Dementsprechend werden die zulässigen Dachneigungen für ein und zwei geschossige Bauweise differenziert festgesetzt, um eine

gewisse Limitierung der entstehenden Gebäudekörper und ein harmonisches Erscheinungsbild zu erreichen.

In der I – geschossigen Bauweise wird die Dachneigung mit 20°- 45°, in der II – geschossigen mit 0°- 20° festgesetzt. Die max. zulässige Firsthöhe wird mit 9,0m festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe wird die Höhe der Oberkante der Verkehrsfläche (Straßenkrone) bestimmt, an die das Grundstück angrenzt .

#### **4.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§9 (1) Nr. 2 BauGB)**

Innerhalb des Plangebietes ist eine offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt, die entstehenden Baufenster haben eine Tiefe von 15,0 m. Die Festsetzungen ermöglichen eine lockere, nicht allzu verdichtete Ortsrandbebauung, die am Bestand orientiert ist.

#### **4.5. Flächen für Nebenanlagen sowie für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr.4 BauGB)**

Stellplätze, Garagen und Carports sind allgemein zulässig dürfen aber nicht vor der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.

#### **4.6. Flächen zum Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20 u. Nr. 25 BauGB)**

Um in der Ortsrandlage eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebietes in die umgebende unbebauten Freiflächen zu gewährleisten, wird im rückwärtigen Grundstücksbereich des WA-Gebietes die Anpflanzung eines 5m breiten Gehölzstreifens festgesetzt, der eine ausreichende Eingrünung des Wohngebietes gewährleisten soll.

Eine ökologische Bestandsaufnahme, deren Bewertung sowie die Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wurde erstellt und neben den artenschutzrechtlichen und sonstigen ökologischen Belangen in die Planung eingearbeitet.

Vorgesehen sind die Bepflanzung des aus Gründen des Lärmschutzes anzulegenden Erdwalles entlang der L 61 mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen, die Anlage einer Obstwiese aus hochstämmigen Obstbäumen zwischen dem Lärmschutzwall und dem Baugebiet sowie die o.g. Anpflanzung eines Gehölzstreifens zur Eingrünung des Baugebietes.

#### **4.7. Kennzeichnungen und Hinweise (§ 9 (5) Nr.1 BauGB)**

Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischer Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein – Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse T ( Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen). Die in der DIN 4149 genannten technischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Kampfmittel

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der KBD (Kampfmittelbeseitigungsdienst) zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

#### Artenschutz

Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Artenschutz zu prüfen.

#### **4.8. Verkehrstechnische Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Der Standort verfügt in Gestalt der nahegelegenen Landesstraße L61 über eine günstige Verkehrsanbindung.

Die einseitig angebaute „Nideggener Straße“ ist bereits von der „Oberwichterichstraße“ bis zur Straße „In den Dürten“ kanalisiert (Mischwasserkanal). Es ist geplant, die vorhandene Straße zu Lasten der Erschließungsgemeinschaft hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Belastungen entsprechend zu ertüchtigen.

Vorgesehen ist ein Straßenausbau mit einer 4,75m ( im Bereich der vorgesehenen Parkbuchten ) bzw. 5,0m breiten Fahrbahn, die plangebietsseitig mit einem Gehweg ausgestattet werden soll. Die Realisierung der Erschließungsmaßnahme kann innerhalb der vorhandenen Verkehrsfläche (Flurstück Nr. 84) erfolgen.

Die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen obliegt im Wesentlichen den privaten Eigentümern auf ihren eigenen Bauparzellen. Auf der dem Ort zugewandten Seite ist ein Bankettstreifen vorgesehen, in dem auch öffentliche Stellplätze für Besucher angelegt werden sollen.

Für den Ausbau der Erschließungsstraße wird durch den Erschließungsträger ein tiefbautechnischer Straßenentwurf erstellt. Die konkreten Ausbauparameter innerhalb der dargestellten Verkehrsflächenbreiten bleiben der noch zu erstellenden tiefbautechnischen Detailplanung vorbehalten.

Die Ver- und Entsorgung (mit Wasser, Strom, Telekommunikation, Kanalisation, ..) ist durch Anschluss an die in der „Nideggener Straße“ bereits vorhandenen Anlagen bzw. neu zu verlegende, ergänzende Leitungsstränge grundsätzlich gewährleistet.

Das Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen der neuen Baugrundstücke wird dem in der „Nideggener Straße“ gelegenen Mischwasserkanal zugeführt. Eine abgestimmte Kanalnetzplanung, die für den Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation erforderlich ist, liegt vor.

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden über die vorhandene Kanalisation zur Kläranlage geleitet.

## 5.0. Auswirkungen des Bebauungsplanes

### 5.1. Städtebauliche Auswirkungen

Durch die Ausweisung eines Baugebietes im Bereich zwischen der Nideggener Straße und der L 61 erfolgt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Ortsteils Oberwichterich, in Anlehnung an bereits vorhandene Baustrukturen.

Mit der vorhandenen bereits einseitig angebauten, alten Straße und der Nähe zur L61 verfügt das Plangebiet über günstige Anbindungsmöglichkeiten und verursacht nur geringe weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

### 5.2. Umweltauswirkungen

Zum Planverfahren gehört –gemäß § 2a BauGB– eine Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu bewerten sind. Diese ist der Planung in einem gesonderten Teil der Begründung als Anlage (Teil II: Umweltbericht) beigelegt.

Dem rechtskräftigen Landschaftsplan 16 „Euskirchen“ sowie dessen Entwurf zur 1. Änderung folgend, befindet sich das Plangebiet außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und sonstigen festgesetzten naturschutzrechtlich relevanten Bereichen.

Eine ökologische Bestandsaufnahme, deren Bewertung sowie die Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wurde erstellt und neben den artenschutzrechtlichen und sonstigen ökologischen Belangen in die Planung eingearbeitet.

Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des baulichen Eingriffs wurden in die Entwurfsfassung der Planzeichnung und die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden –in Abstimmung mit der Stadt Euskirchen– in einem „Landschaftspflegerischen Begleitplan“ (LBP), der dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt wird, quantifiziert und gemäß § 1a BauGB im Plangebiet selbst festgesetzt.

Zum Planvorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt mit dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten im Plangebiet zwar potentiell vorkommend sind, das Vorhaben jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keinerlei negative Auswirkungen auf sie zeigt. Die Planungen sind demgemäß artenschutzrechtlich unbedenklich.

## 6.0. Flächenbilanz

Die Flächen des Änderungsbereiches teilen sich wie folgt auf:

|                             | Ha (ca.) | % (ca.) |
|-----------------------------|----------|---------|
| Plangebietsfläche<br>gesamt | 2,39     | 100,0   |

|                                    |      |      |
|------------------------------------|------|------|
| Allgemeines Wohngebiet             | 1,05 | 43,9 |
| davon:<br>Anpflanzen von Gehölzen  | 0,10 | 4,2  |
| Flächen für die Landwirtschaft     | 1,12 | 46,9 |
| davon:<br>Anpflanzung von Gehölzen | 0,09 | 3,9  |
| Anlage einer Obstwiese             | 0,1  | 4,2  |
| Verkehrsflächen                    | 0,22 | 9,2  |

#### **7.0. Immissionschutz**

Die Landesstraße L 61 weist bei Oberwichterich eine Verkehrsbelastung (DTV) von ca. 2500 Kraftfahrzeugen pro Tag auf. Daher wurde für das Plangebiet, welches im südlichen Bereich nur einen Abstand von ca. 60 m zur Landesstraße aufweist, ein Schalltechnische Prognose erstellt mit dem Ergebnis, dass, entlang der L 61 die Anlage eines Erdwalles von mindestens 115m Kronenlänge und einer Mindesthöhe von 2,5 m anzulegen ist.

Des Weiteren ist bei den zu erstellenden Gebäuden auf der der L61 zugewandten Gebäudeseite ein ausreichender passiver Schallschutz von schutzwürdigen Räumen oberhalb der EG-Ebene zu gewährleisten. Als Mindestanforderung sind hier Fenster der Schallschutzklasse 2 gemäß VDI 2719 zu verwenden.

#### **8.0. Bodenordnung**

Ggf. werden in geringem Umfang Boden(neu)ordnungen unter den bisherigen Eigentümern erforderlich.

#### **9.0. Kosten**

Der Bebauungsplan soll durch einen Erschließungsträger erstellt werden, der die Kosten trägt und die erforderliche Erschließung erstellt.

Die erforderlichen Detailregelungen zwischen Erschließungsträger und Stadt Euskirchen werden in einem Erschließungsvertrag abgesichert.

Dieser beinhaltet neben Vereinbarungen zu den erforderlichen Verkehrsflächen auch Regelungen zu den Grün- und Ausgleichsflächen sowie zum Lärmschutzwall.

**Stadt Euskirchen**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4**  
**- Ortsteil Frauenberg -**  
**„Nideggener Straße“ in Oberwichterich**

---

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>Gemarkung:</b>        | <b>Frauenberg</b>          |
| <b>Gemeinde:</b>         | <b>Euskirchen</b>          |
| <b>Kreis:</b>            | <b>Euskirchen</b>          |
| <b>Regierungsbezirk:</b> | <b>Köln</b>                |
| <b>Land:</b>             | <b>Nordrhein-Westfalen</b> |

---



■ Teil II der Begründung: Umweltbericht

---

Stand: 11.02.2014

# INHALTSVERZEICHNIS

|             |                                                                                                                                          |           |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>    | <b>EINLEITUNG EINSCHLIEßLICH KURZDARSTELLUNG DES INHALTES UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS.....</b>                            | <b>3</b>  |
| <b>1.1</b>  | <b>Fachplanungen sowie übergeordnete naturräumliche Aspekte .....</b>                                                                    | <b>4</b>  |
| <b>2</b>    | <b>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>                                                                           | <b>5</b>  |
| <b>2.1</b>  | <b>Schutzgut Boden, § 1a (2) BauGB .....</b>                                                                                             | <b>5</b>  |
| <b>2.2</b>  | <b>Schutzgut Wasser, § 1a (3) BauGB .....</b>                                                                                            | <b>8</b>  |
| <b>2.3</b>  | <b>Schutzgut Klima / Luft, § 1a (5) BauGB.....</b>                                                                                       | <b>10</b> |
| <b>2.4</b>  | <b>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, § 1a (3) BauGB .....</b>                                                          | <b>11</b> |
| <b>2.5</b>  | <b>Wirkungsgefüge zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.....</b>                                                                     | <b>15</b> |
| <b>2.6</b>  | <b>Schutzgut Landschaft, § 1a (3) BauGB .....</b>                                                                                        | <b>16</b> |
| <b>2.7</b>  | <b>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung .....</b>                                                                    | <b>17</b> |
| <b>2.8</b>  | <b>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter .....</b>                                                                                     | <b>18</b> |
| <b>2.9</b>  | <b>Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belanges des Umweltschutzes gem. §1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB .....</b>                             | <b>18</b> |
| <b>2.10</b> | <b>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....</b>                                               | <b>19</b> |
| <b>2.11</b> | <b>Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes .....</b> | <b>20</b> |
| <b>2.12</b> | <b>Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB .....</b>                                                                              | <b>21</b> |
| <b>2.13</b> | <b>Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>                                                                       | <b>22</b> |
| <b>2.14</b> | <b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>                                                                                          | <b>22</b> |
| <b>3</b>    | <b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG .....</b>                                                                                     | <b>22</b> |
| <b>3.1</b>  | <b>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren der Umweltprüfung .....</b>                                           | <b>22</b> |
| <b>3.2</b>  | <b>Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes.....</b>                                                                              | <b>23</b> |
| <b>3.3</b>  | <b>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring).....</b>                                              | <b>23</b> |
| <b>3.4</b>  | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                                                                             | <b>24</b> |
|             | <b>Literatur .....</b>                                                                                                                   | <b>27</b> |
|             | <b>Anhang .....</b>                                                                                                                      | <b>29</b> |

## **1 EINLEITUNG EINSCHLIEßLICH KURZDARSTELLUNG DES INHALTES UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS**

In der Stadt Euskirchen besteht kontinuierlich Bedarf an Wohnungsbaugrundstücken. Sie ist demnach gehalten, für die Weiterentwicklung Sorge zu tragen.

Durch die auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Nideggener Straße) vorhandene Bebauung besteht für das Plangebiet gegenüber anderen Standorten bereits eine Vorprägung. Mit der vorhandenen, bereits einseitig angebauten, alten Straße und der Nähe zur L61 verfügt das Plangebiet über günstige Anbindungsmöglichkeiten und verursacht nur geringe weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (PE 2014b).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Ortslage abgerundet werden und die Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen Baugebietes hergestellt werden. Für den zu überplanenden Bereich ist eine Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ und „Landwirtschaftliche Fläche“ beabsichtigt.

Das Baugesetzbuch sieht im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne vor, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB in dem nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Abwägung wurde nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der den Verfahrensunterlagen beigelegt ist (PE 2014a).

Darüber hinaus ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz zu prüfen, da ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, nicht vollzugsfähig wäre, weil er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97). Diese Prüfung ist als „Artenschutzrechtliche Vorprüfung“ ebenfalls den Planunterlagen beigelegt (PE 2013a).

## **1.1 Fachplanungen sowie übergeordnete naturräumliche Aspekte**

### **Landesplanung**

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) (MURL 1995) weist für das Plangebiet Freiraum aus.

### **Regionalplanung**

Nach dem Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt - Region Aachen (Stand 2003) (Bez. Reg. Köln 2003) befindet sich der Untersuchungsraum im Bereich der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche.

### **Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des Flächennutzungsplans (FNP) Stadt Euskirchen entwickelt, der für den Planbereich entlang der Nidegger Straße in einer Tiefe von 50 m Wohnbaufläche ausweist. Der restliche Planbereich ist als Fläche für Landwirtschaft mit Ortsrandeingrünung ausgewiesen (Stadt Euskirchen 2004).

### **Naturräumliche Informationen**

#### *Naturräumliche Gliederung*

Naturräumlich gesehen gehört das Untersuchungsgebiet innerhalb der Haupteinheit „Zülpicher Börde“ zur Untereinheit „Zülpicher Eifelvorland“ (vgl. BUNDESFORSCHUNGSANSTALT LANDESKUNDE o.J.).

#### *Geologie / Pedologie*

Geologisch gehört das Plangebiet zu den pleistozänen Flussablagerungen (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1980). Pedologisch betrachtet findet sich im überwiegenden Planbereich eine typische pseudovergleyte Parabraunerde vor. Ein kleiner nordwestlicher Bereich ist durch typische Braunerden geprägt, die vereinzelt erodiert sind. Der nordöstliche Bereich zeichnet sich durch Pseudogley-Parabraunerde aus (GD NRW 2004a).

#### *Gewässer*

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewässereinzugsgebietes 274489 und entwässert in den ca. 250 m Entfernung liegendem Bleibach (ELWAS 2013). Im Untersuchungsraum selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

## 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Neben der Darstellung und Bewertung der Bestandssituation werden die mit der Realisierung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet.

### 2.1 Schutzgut Boden

#### Bestandsaufnahme

Geologisch gehört das Plangebiet zu den pleistozänen Flussablagerungen (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1980). Pedologisch betrachtet findet sich im überwiegenden Planbereich eine typische pseudovergleyte Parabraunerde vor. Ein kleiner nordwestlicher Bereich ist durch typische Braunerden geprägt, die vereinzelt erodiert sind. Der nordöstliche Bereich zeichnet sich durch Pseudogley-Parabraunerde aus (GD NRW 2004a).

Der belebte Boden hat grundsätzlich eine sehr hohe Bedeutung. Dem Boden im Gebiet des Bebauungsplans wird gemäß den Bodenwertzahlen für den überwiegenden Bereich eine mittlere und für den nordöstlichen Bereich eine hohe Bodenfruchtbarkeit zugeordnet.

Die klassifizierte GesamtfILTERwirkung ist als gering und im nordöstlichen Bereich des Plangebietes als mittel einzustufen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllen die Böden im Plangebiet keine Funktion hinsichtlich des Schutzes natur- oder kulturgeschichtlich bedeutsamer Pedotope, Pedogenesen oder Bodendenkmäler; bezüglich weitergehender Ausführungen wird auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter verwiesen.

#### Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

|                          |                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen | <ul style="list-style-type: none"><li>- Entstehung von Aushub- bzw. Abtragsmaterial</li><li>- Veränderung der Bodenstruktur und der Bodenverdichtung</li><li>- Schadstoffeintrag bzw. -akkumulation</li><li>- Erosion</li></ul> |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                               |                                                                                        |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - Versiegelung von Flächen<br>- Veränderung der Bodenstruktur und der-Bodenverdichtung |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Schadstoffeintrag bzw. -akkumulation                                                 |

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen werden folgende Festsetzungen bei der Realisierung des Bebauungsplanes getroffen:

- Begrenzung der Bodenversiegelung durch eine angemessene Grundflächenzahl.
- Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche auf das für eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke notwendige Maß.
- Erhalt der Bewirtschaftungsmöglichkeit der östlich des geplanten Baugebietes gelegenen landwirtschaftlichen Fläche.

Zur Vermeidung und zur Verringerung weiterer nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.
- Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.
- Außerhalb der im Bebauungsplan geplanten Wohnbaufläche ist die Lagerung von Bodenaushub oder Baustoffen sowie das Abstellen von Baufahrzeugen untersagt. Eine auch nur kurzfristige Nutzung dieser Flächen zu o.g. Zwecken während der Bauphase zur Realisierung des Bebauungsplanes ist nicht zulässig.
- Wiedereinbau des Aushubes in größtmöglichem Umfang.
- Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bau-

arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

- Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölfälle).
- Bei notwendigem Bodenaustausch für Gründungen ist nur grundwasserunschädliches Material einzubauen.
- Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.
- Kein Einsatz von Bioziden innerhalb der privaten Grünfläche.
- Neu zu profilierende Bereiche sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.
- Die Behandlung der anfallenden Niederschlagswässer sowie deren Beseitigung haben in einer solchen Weise zu erfolgen, dass Erosion innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht eintritt.
- Aufgrund der mittleren bis hohen Erodierbarkeit der vorhandenen Böden ist Tagwasser von baubedingten offenen Bodenstellen (Gräben etc.) fernzuhalten.

Trotz der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleiben folgenden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens:

Anlagenbedingter Verlust von Bodenfunktion durch Flächenversiegelung.

Aus diesem Grunde werden folgende Ausgleichsmaßnahme festgesetzt:

#### **Maßnahme K1**

Zum Ausgleich des Verlustes von Vegetationsfläche und dem Verlust der Bodenfunktion durch Flächenversiegelung und zur optischen Abgrenzung des Baugebietes zum östlich anschließendem Acker ist ein Gehölzstreifen aus lebensraumtypischen Gehölzen  $\geq 50\%$  von Nord nach Süd anzulegen. Geeignete Gehölzarten sind der Pflanzliste (s. Anhang) zu entnehmen. Es ist je 15 m lfd. Pflanzstreifen 1 Laubbaum (Heister) zu pflanzen (entspricht den textlichen Festsetzungen 1.8.1). Abgängige Gehölze sind binnen Jahresfrist fortlaufend durch solche der gleichen Art zu ersetzen.

Der Zielbiotoptyp wäre ein Gehölzstreifen aus lebensraumtypischen Gehölzen  $\geq 50\%$  mit dem Biotopwert 5.

#### **Maßnahme K2**

Auf dem in Plan 2 gekennzeichneten Flächen sind zur Ortseingrünung hochstämmige Wildobstbäume anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind robuste, ortstypische, pflegeleichte Arten und Sorten folgender Liste des Landschaftsplanes

des Kreises Euskirchen als Hochstämme (StU 8-10 cm) anzupflanzen und zu sichern, zu pflegen und gegen Wildverbiss zu schützen:

(z.B.)

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| <i>Malus sylvestris</i> | Holzapfel    |
| <i>Malus domestica</i>  | Garten-Apfel |
| <i>Pyrus pyraeaster</i> | Holzbirne    |
| <i>Pyrus communis</i>   | Garten-Birne |

Die Bäume müssen einen Abstand von 8x8 m untereinander zu anderen Bäumen haben. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Ausfall laufend jährlich zu ersetzen. Der Unterwuchs ist extensiv (2-malige Mahd mit Abräumen des Mähgutes ohne Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) zu pflegen (entspricht den textlichen Festsetzungen 1.8.6).

***Der Zielbiotoptyp wäre eine Obstwiese (bis 30 Jahre) mit dem Biotopwert 5.***

## **2.2 Schutzgut Wasser**

### **Bestandsaufnahme**

#### *Grundwasser*

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 274\_08 „Hauptterrassen des Rheinlandes“.

Der Erläuterungsbericht PE RUR 1000 (MUNLV 2008) weist für das Grundwasser im Untersuchungsgebiet einen schlechten chemischen (erhöhte Nitratkonzentration) und mengenmäßigen Zustand auf.

Der Grundwasserkörper wird durch Sümpfungsmaßnahmen des in der Erftscholle liegenden Tagebaues Hambach und dessen Vorgängertagebaue in der Ville beeinflusst, so dass seit langem eine großräumige Grundwasserabsenkung vorliegt (MUNLV 2008).

#### *Oberflächenwasser*

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewässereinzugsgebietes 274489 und entwässert in den ca. 250 m Entfernung liegendem Bleibach (ELWAS 2013). Im Untersuchungsraum selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

## Bewertung des Bestandes

Global betrachtet erfüllt der Wasserhaushalt die nachstehenden Funktionen, die die hydrologischen Gegebenheiten im Plangebiet in dem im Folgenden bewerteten Maß zu erfüllen im Stande sind. Vorbelastungen konnten recherchiert werden.

### *Funktion der Grundwasserneubildung*

Der Grundwasserkörper 274\_08 mit seiner mittleren bis hohen Durchlässigkeit (MUNLV 2008), lässt auf einen Beitrag des Plangebietes zur Grundwasserneubildung schließen.

### *Funktion der Trinkwasserversorgung*

Zurzeit sind im Plangebiet keine Schutzgebiete zur Grund- und Quellwassergewinnung rechtsverbindlich festgeschrieben. Der Beitrag des Wasserhaushaltes im Plangebiet zur Trinkwasserversorgung kann somit als gering beschrieben werden.

### *Funktion im Landschaftshaushalt und für die Wasserrückhaltung*

Das Plangebiet entwässert in den nahegelegenen Bleibach. Es kann prognostiziert werden, dass das Plangebiet nicht für eine essentielle Speisung des Gewässers verantwortlich ist.

## Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

|                               |                                                                           |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | - Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser         |
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - Verringerung der Grundwasserneubildungsfläche durch Flächenversiegelung |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser         |

## **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.

- Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- Kein Einsatz von Bioziden innerhalb der privaten Grünfläche sowie dem Lärmschutzwall.
- Betankung von Maschinen nur in Bereichen, die einen Schmutzwasseranschluss verfügen.
- Sammlung und Ableitung von belastetem Oberflächenwasser.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **2.3 Schutzgut Klima / Luft**

### **Bestandsaufnahme**

Großklimatisch gehört das Gebiet zum subatlantischen Klimabereich, der durch unbeständige Wetterlagen mit verhältnismäßig milden Wintern und kühlen Sommern geprägt ist.

### **Bewertung des Bestandes**

Von Bedeutung für das Klimapotenzial sind die voneinander zu trennenden Aspekte:

- klimatischen Regenerationsfunktion  
(Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Abflussbahnen)
- klimatische Schutzfunktion  
(Bereiche, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, Topographie und Lage Immissionsschutz bewirken – Luftreinhaltung, Lärminderung)

Das im Plangebiet vorhandene Ackerland stellt eine Kaltluftproduktionsfläche dar, die dort entstehende Kaltluft versorgt jedoch keine siedlungsklimatisch belasteten Gebiete, von daher ist von einer geringen Bedeutung auszugehen. Gleiches gilt für die Frischluftproduktion und Schadstofffilterung. Ferner befindet sich das Plangebiet in keiner bedeutenden Struktur für den Kalt- und Frischluftabfluss. Aufgrund der geringen Bedeutung und in Anbetracht der gut durchlüfteten Lage ist für die klimatische Regenerationsfunktion und auch die klimatische Schutzfunktion eine nur geringe Empfindlichkeiten gegenüber schädlichen Einflüssen zu prognostizieren.

## Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

|                               |                                                      |
|-------------------------------|------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | - vorübergehende Belastung der Luft mit Schadstoffen |
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - keine                                              |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Belastung der Luft mit Schadstoffen                |

## Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Möglichst kurze Bauphase.
- Während der Bauphase: Deponierung / Einbau des anfallenden Aushubmaterials in möglichst geringer Entfernung.

## 2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### Bestandsaufnahme

#### *Biotope und Biotopverbund*

Innerhalb des Plangebietes finden sich folgende Biotoptypen nach LÖBF (1991):

- Acker, intensiv
- Versiegelte Fläche
- Wegraine, Säume ohne Gehölze

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach Angaben des LANUV NRW (LANUV 2013) keine naturschutzfachlich relevante Flächen:

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### *Artenschutz*

Im Zuge der Entwurfsbearbeitung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (PE 2013a). Diese gelangt zu der Feststellung, dass im Bereich des Plangebietes planungsrelevante Arten potentiell vorkommend sind, jedoch lässt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf sie erwarten.

### Bewertung des Bestandes

### *Biotope und Biotopverbund*

Die Biotoptypen im Untersuchungsraum weisen folgende Bedeutung auf:

| <i>Biotoptyp</i>             | <i>Bedeutung</i>   |
|------------------------------|--------------------|
| Acker, intensiv              | geringe Bedeutung  |
| Versiegelte Fläche           | geringe Bedeutung  |
| Wegraine, Säume ohne Gehölze | mittlere Bedeutung |

Die Empfindlichkeiten der vorhandenen Biotoptypen bestehen v.a. hinsichtlich Flächenverlust (Flächenversiegelung) und stofflicher Verschmutzung / Belastung. Auch die Verlärmung und Beunruhigung sowie die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge stellen Beeinträchtigungen dar, auf die die Biotope und die Biozönosen in Gänze empfindlich reagieren. Es ist jedoch festzustellen, dass Vorbelastungen zu allen vorgenannten Aspekten durch den Straßenverkehr der L 61 (Verlärmung und Beunruhigung) und die Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge durch die Nidegener Straße und der L 61 vorhanden sind.

### *Artenschutz*

Alle dem Besonderen Artenschutz unterliegenden, Arten (z.B. alle europäischen Vogelarten) sind von besonderer Bedeutung für die biologische Vielfalt und besitzen daher einen entsprechenden Eigenwert. Bezüglich der detaillierten Bewertung, der Beschreibung der Empfindlichkeiten und der Vorbelastungen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (PE 2013a) sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 4 (PE 2014a) verwiesen.

## **Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung**

### *Biotope und Biotopverbund*

|                               |                                                                                                             |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | - Gefährdung von Vegetationsflächen<br>- Verschmutzung / Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen |
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - Verlust von Vegetationsflächen                                                                            |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Verschmutzung / Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen                                        |

## Artenschutz

|                               |                                                   |
|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | - keine                                           |
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - Verlust von Vegetationsflächen                  |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Störung benachbarter Bereiche durch Beleuchtung |

Hinsichtlich der Auswirkungsprognose in Bezug auf die planungsrelevanten Arten wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (PE 2013a) verwiesen.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### *Biotope und Biotopverbund*

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- Außerhalb der im Bebauungsplan geplanten Wohnbaufläche ist die Lagerung von Bodenaushub oder Baustoffen sowie das Abstellen von Baufahrzeugen untersagt. Eine auch nur kurzfristige Nutzung dieser Flächen zu o.g. Zwecken während der Bauphase zur Realisierung des Bebauungsplanes ist nicht zulässig.
- Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- Kein Einsatz von Bioziden innerhalb der privaten Grünfläche und dem Lärmschutzwall.
- Betankung von Maschinen nur in Bereichen, die einen Schmutzwasseranschluss verfügen.
- Sammlung und Ableitung von belastetem Oberflächenwasser.
- Die Maßgaben der DIN 18 920 -Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen- ist zu beachten.

Trotz der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen verbleibt ein anlagenbedingter Verlust von Vegetationsflächen durch Flächenversiegelung.

Aus diesem Grunde werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

#### **Maßnahme K1**

Zum Ausgleich des Verlustes von Vegetationsfläche und dem Verlust der Bodenfunktion durch Flächenversiegelung und zur optischen Abgrenzung des Baugebietes zum östlich anschließendem Acker ist ein Gehölzstreifen aus lebensraumtypischen Ge-

hölzen  $\geq 50\%$  von Nord nach Süd anzulegen. Geeignete Gehölzarten sind der Pflanzliste (s. Anhang) zu entnehmen. Es ist je 15 m lfd. Pflanzstreifen 1 Laubbaum (Heister) zu pflanzen (entspricht den textlichen Festsetzungen 1.8.1). Abgängige Gehölze sind binnen Jahresfrist fortlaufend durch solche der gleichen Art zu ersetzen.

Der Zielbiototyp wäre ein Gehölzstreifen aus lebensraumtypischen Gehölzen  $\geq 50\%$  mit dem Biotopwert 5.

### **Maßnahme K2**

Auf dem in Plan 2 gekennzeichneten Flächen sind zur Ortseingrünung hochstämmige Wildobstbäume anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind robuste, ortstypische, pflegeleichte Arten und Sorten folgender Liste des Landschaftsplanes des Kreises Euskirchen als Hochstämme (StU 8-10 cm) anzupflanzen und zu sichern, zu pflegen und gegen Wildverbiss zu schützen:

(z.B.)

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| <i>Malus sylvestris</i> | Holzapfel    |
| <i>Malus domestica</i>  | Garten-Apfel |
| <i>Pyrus pyrausta</i>   | Holzbirne    |
| <i>Pyrus communis</i>   | Garten-Birne |

Die Bäume müssen einen Abstand von 8x8 m untereinander zu anderen Bäumen haben. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Ausfall laufend jährlich zu ersetzen. Der Unterwuchs ist extensiv (2-malige Mahd mit Abräumen des Mähgutes ohne Düng- und Pflanzenschutzmitteleinsatz) zu pflegen (entspricht den textlichen Festsetzungen 1.8.6).

Der Zielbiototyp wäre eine Obstwiese (bis 30 Jahre) mit dem Biotopwert 5.

### **Maßnahme K3**

Entlang der L 61 ist ein Lärmschutzwall (Erdwall) anzuschütten und umgehend mit einer Bepflanzung zu versehen. Für die Anpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Sträucher geeigneter Herkunft zu Gruppen von 3 bis 5 Exemplaren einer Art im Abstand von 1x1 m zu pflanzen. Dabei sind mindestens fünf unterschiedliche Arten zu verwenden. Geeignete Straucharten sind der Pflanzliste (s. Anhang) zu entnehmen. Auf der Nideggener Straße zugewandten Wallseite können mit gebotenem Abstand zu den Alleebäumen entlang der L 61 auch Wildobstbäume (Sorten aus Maßnahme 2) oder Heister (s. Anhang) in die Pflanzung integriert werden. Die Pflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, ggf. ist nachzupflanzen (entspricht den textlichen Festsetzungen 1.8.5).

Der Zielbiototyp wäre eine Hecke aus lebensraumtypischen Gehölzen  $\geq 50\%$  mit dem Biotopwert 5 bzw. auf der Straßenzugewandten Seite mit dem Biotopwert 4.

### *Artenschutz*

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen in Bezug auf das örtlich relevante Artenspektrum zu erwarten.

Die zuvor genannten Maßnahmen sind zwar keine Vermeidungsmaßnahmen im artenschutzrechtlichen Sinne, sondern entstammen der Eingriffsregelung im Sinne des §1a Abs. 3 BauGB. Jedoch unterstützen die Maßnahmen K 1 – K 3 die Biotope und den Biotopverbund und stärken somit den Artenschutz und die Artenvielfalt.

## **2.5 Wirkungsgefüge zwischen den zuvor genannten Schutzgütern**

### **Bestandsaufnahme**

Die einzelnen Umweltmedien stehen in einem vielfältigen Wirkungsgefüge untereinander in Beziehung. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

### **Bewertung des Bestandes**

Das Planungsgebiet ist kein essentielles Brutrevier bzw. kein essentieller Aufenthaltsort für Arten der offenen Flur, trotzdem eignet sich die Fläche als Nahrungshabitat für entsprechende Arten.

## Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

Bei der Durchführung der Planung kann es zu einer Beeinflussung von Wechselwirkungen kommen. Die Auswirkungen sind unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschrieben, die gegenseitige Abhängigkeit wurde bereits dort erfasst (z.B. bzgl. dem Verlust von Vegetationsflächen durch Flächenversiegelung).

### 2.6 Schutzgut Landschaft

#### Bestandsaufnahme

Das Landschaftsbild wird durch den Ortsrand von Oberwichterich geprägt. Das Umfeld des Ortes prägen v.a. landwirtschaftliche Flächen. Neben dem Ort verläuft die L61 mit einzelnen Straßenbegleitgehölzen (*Quercus robur*) als Allee.

#### Bewertung des Bestandes

Durch die jetzige Nutzung der Fläche fügt sich das Plangebiet in den Landschaftsraum und die Ortsrandlage ein. Durch die am Plangebiet befindliche L 61 kann von einer mittleren Lärmbelastung bzw. im südlichen Plangebiet von einer hohen Lärmbelastung ausgegangen werden.

## Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung

|                               |                                                                                         |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | - vorübergehende Verlärmung angrenzender Bereiche                                       |
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen                    |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Verlärmung angrenzender Bereiche<br>- Störung benachbarter Bereiche durch Beleuchtung |

### Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Möglichst kurze Bauphase.
- Festsetzung von Grünstrukturen, die sich positiv auf das Ortsbild auswirken.
- Festsetzung von ortsüblichen Dachformen etc., sodass eine Eingliederung in das Landschaftsbild erzielt wird.
- Bau eines Lärmschutzwalles.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **2.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung**

### **2.7.1 Teilaspekt Immissionsschutz**

#### **Bestandsaufnahme**

Bei der Betrachtung dieses Teilaspektes steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, die sich insbesondere in dem Aspekt Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes manifestieren.

Die Umgebung des Plangebietes wird zu Wohnzwecken genutzt, landwirtschaftliche Betriebe ergänzen das dörfliche Gesamtbild.

Darüber hinaus ist der Faktor Schadstoff (ferntransportiert) zu berücksichtigen.

#### **Bewertung des Bestandes**

Der Schutzanspruch und somit die Empfindlichkeiten der Nutzungen im Umfeld des Plangebietes richtet sich nach den Vorgaben der TA Lärm bzw. der DIN 18005.

Die vorhandenen und maßgeblichen Vorbelastungen sind bezüglich der Immissionen in ihrer Intensität zu differenzieren:

Akustische Vorbelastungen sind am Plangebiete durch die anliegend befindliche L 61 von mittlerer Intensität bzw. im südlichen Plangebiet durch die Nähe der L 61 von einer hoher Intensität vorhanden.

Optische Beeinträchtigungen, insbesondere durch Beleuchtung, sind als gering zu bewerten.

Hinsichtlich der Schadstoff- / Geruchsbelästigung ist abseits der landschaftsraum- und siedlungstypischen Belastung von einer nur temporären und geringen Belastung durch die Landwirtschaft auszugehen. Informationen über Schadstoffbelastungen durch vormalige Grundstücksnutzungen liegen nicht vor. Die L 61 stellt diesbezüglich eine geringe bis mäßige Vorbelastung dar.

### **Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung**

|                               |                                                                                         |
|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | - vorübergehende Verlärmung angrenzender Bereiche                                       |
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - Ausnutzung des vollen Emissionskontingentes                                           |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Verlärmung angrenzender Bereiche<br>- Störung benachbarter Bereiche durch Beleuchtung |

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Die Vorgaben der TA Lärm sind zu berücksichtigen.
- Möglichst kurze Bauphase.
- Festsetzung von Grünstrukturen, die sich positiv auf das Ortsbild auswirken.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

### **Bestandsaufnahme**

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern in Planbereich liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Die Landschaft um Oberwichterich stellt mit ihren Hecken und Alleen ein Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft dar. Weg-, Leitungs- oder sonstige Rechte Dritte, die Sachgüter im weiteren Sinne sind, sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

### **Bewertung**

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

## **2.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belanges des Umweltschutzes gem. §1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB**

### **Bestandsaufnahme**

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen, die, vorbehaltlich der Wirkungsgefüge zwischen den ökologischen Komponenten (vgl. o) über das „normale“ Maß des Zusammenhangs zwischen den Schutzgütern hinausgehen, ersichtlich; aus diesem Grunde erfährt dieser Aspekt keine nähere Betrachtung.

## **2.10 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

### **Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 wird derzeit fast ausschließlich landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

### **Bewertung des Bestandes**

Durch die landwirtschaftliche Nutzung werden außenbereichstypische und für eine Agrarlandschaft wie den Planungsraum obligate Emissionen (Geruch, Lärm, Licht) in nicht erheblichem Maße produziert. Der Umgang mit Abfällen und Abwässern richtet sich nach derzeitigem Kenntnisstand nach den geltenden Vorschriften.

### **Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung**

|                               |                                                                                                          |
|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubedingte Auswirkungen      | - Anfall von Bauabfällen                                                                                 |
| Anlagenbedingte Auswirkungen  | - Anfall von Abfällen und Abwässern in den für ein allgemeines Wohngebiet üblichen Qualitäten und Mengen |
| Betriebsbedingte Auswirkungen | - Anfall von Abfällen und Abwässern in den für ein allgemeines Wohngebiet üblichen Qualitäten und Mengen |

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Abfälle und Abwässer sind im Rahmen der regulären Entsorgungswege sachgerecht zu behandeln. Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **2.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes**

### **Bestandsaufnahme Landschaftsplan sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes**

Für die Stadt Euskirchen liegt ein rechtskräftiger Landschaftsplan (KREIS EUSKIRCHEN 2007) vor. Für das Plangebiet liegen darüber hinaus keine rechtsverbindlichen Fachplanungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts vor.

#### *Festsetzungen*

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 ist nicht von Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen.

#### *Entwicklungsziele*

Der Landschaftsplan Euskirchen (KREIS EUSKIRCHEN 2007) sieht für den Bereich der geplanten Bebauung in seinen Entwicklungszielen „Temporäre Erhaltung“ und das Entwicklungsziel 1.2-1 „Agrarlandschaft“ vor.

### **Bewertung des Bestandes**

#### *Entwicklungsziele der Landschaftsplanung*

Die im Plangebiet vorhandene Ackerfläche kommt einer Bedeutung für die Landschaftsplanung zu.

### **Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung**

#### *Entwicklungsziele der Landschaftsplanung*

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verliert der Bereich des Entwicklungszieles 1.2.1 einen Teil seiner Fläche. Es wird prognostiziert, dass aufgrund der geringen Flächengröße der Einfluss durch die Bauleitplanung nur einen geringen Einfluss auf die landschaftsplanerische Zielerreichung hat.

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Festsetzung von Grünstrukturen, die sich positiv auf das Ortsbild auswirken.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **2.12 Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB**

### **Bestandsaufnahme**

Der Boden im Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

### **Bewertung des Bestandes**

Die Fläche des Planungsraumes weist insbesondere Möglichkeiten bezüglich der potentiellen Adaption an die Folgen des Klimawandels z.B. durch größere Flächen zur Versickerung von Regenwasser (auch bei Starkregenereignissen) auf.

### **Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung**

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes werden bauliche Anlagen errichtet, die aus sich heraus und durch ihre spezifische Nutzung einen erhöhten Energieverbrauch und damit in Verbindung stehende Treibhausgasemissionen verursachen.

Versiegelungen führen zu einer Bündelung von Niederschlagswässern insbesondere bei Starkregenereignissen.

Geplante Anpflanzungen sind etwaigen, zumeist trockenheitsbedingten, Stresssituationen ausgesetzt.

### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung und zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Bebauungsplanes beachtlich:

- Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Fläche.
- Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.
- Begrenzung der Bodenversiegelung durch eine angemessene Grundflächenzahl.
- Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche auf das für eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke notwendige Maß.

- Neu zu profilierende Bereiche sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.
- Die Behandlung der anfallenden Niederschlagswässer sowie deren Beseitigung haben in einer solchen Weise zu erfolgen, dass Erosion innerhalb und außerhalb des Plangebietes nicht eintritt.
- Wird eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Grundstücken ermöglicht, so ist die Entlastungsmenge so zu wählen, dass diese die natürliche Zuflussrate des Plangebietes nicht übersteigt.
- Verwendung heimischer Gehölzarten und Sorten bei Neuanpflanzungen.
- Die rechtlichen Vorgaben zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien sind beachtlich. Öffentliche Förderprogramme diesbezüglich sollten möglichst in Anspruch genommen werden

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **2.13 Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würden die natürlichen Potenziale im Plangebiet ihre Funktionen weiterhin erfüllen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen, die aus der Realisierung des Bebauungsplanes resultieren, würden nicht auftreten. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Plangebietes auch im Sinne der Landschaftsplanung blieben erhalten, jedoch ist zumindest kurz- und mittelfristig auch im Falle der Nichtdurchführung der Planung von keiner wesentlichen Verbesserung des Umweltzustandes im Plangebiet auszugehen.

### **2.14 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan entlang der Nideggener Straße in einer Tiefe von 50 m als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan gilt somit als aus dem FNP entwickelt.

Die Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten darf als im FNP Neuaufstellungsverfahren abgehandelt angesehen werden.

## **3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG**

### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren der Umweltprüfung**

Technische Verfahren i.e.S. wurden bei der Umweltprüfung abseits grafischer Auswertungen nicht angewendet. Die grafischen Auswertungen erfolgten auf Basis der nachstehenden Fachinformationen:

- Landesentwicklungsplan (LEP) NRW (MURL 1995)
- GEP für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (Bez. Reg. Köln 2003)
- Flächennutzungsplan des Kreises Euskirchen (KREIS EUSKIRCHEN 2004)
- Landschaftsplan Kreis Euskirchen, Stand: 1. Änderung (Kreis Euskirchen 2010)
- Daten des Geologischen Landesamtes NRW (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1980)
- Auskunftssysteme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen (GD NRW 2004a und GD NRW 2004b)
- Informationen aus dem Wasser-Informationssystem ELWAS (ELWAS 2013)
- Wasserrahmenrichtlinie – Erläuterungsbericht (MUNLV 2008)
- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz [LANUV] (Schutzwürdige Biotope, NATURA 2000 Gebiete etc.) (LANUV 2013)

Eine Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet erfolgte im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. PE 2014a).

### **3.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes**

Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind keine nennenswerten Schwierigkeiten aufgetreten.

### **3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoring)**

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Umweltauswirkungen der beschriebenen Art können insbesondere im Rahmen der weiteren Baugenehmigungsverfahren identifiziert werden, worauf dann mit spezifischen Maßnahmen des Monitorings reagiert wird, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden können.

### **3.4 Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die vorhandene Ortslage abgerundet werden und die Voraussetzungen zur Schaffung eines neuen Baugebietes hergestellt werden. Für den zu überplanenden Bereich ist eine Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ und „Landwirtschaftliche Fläche“ beabsichtigt.

In der Stadt Euskirchen besteht kontinuierlich Bedarf an Wohnungsbaugrundstücken. Sie ist demnach gehalten, für die Weiterentwicklung Sorge zu tragen.

Die gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches sehen für diesen Fall die Durchführung einer Umweltprüfung vor, die im vorgelegten Umweltbericht dokumentiert wird.

Der Umweltprüfung wurden diverse Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen zugrunde gelegt, um die Planung auf ihre Konformität mit diesen zu prüfen.

Der Planungsraum selbst befindet sich im „Zülpicher Eifelvorland“. Der Geltungsbereich des Plangebietes von Oberwichterich umfasst einen Bereich östlich der „Nidegener Straße“ und nördlich der „Oberwichterichstraße“ (Gemarkung Frauenberg, Flur 6, Flurstücke Nr. 86 bis 90 und 160).

Geologisch gehört das Plangebiet zu den pleistozänen Flussablagerungen (GEOLOGISCHES LANDESAMT 1980). Pedologisch betrachtet findet sich im überwiegenden Planbereich eine typische pseudovergleyte Parabraunerde vor.

Die Böden im Plangebiet werden landwirtschaftlich (als Acker) genutzt. Die Böden erfüllen zum großen Teil ihre natürlichen Bodenfunktionen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 274\_08 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser Grundwasserkörper zeichnet sich durch seine mittlere bis hohe Durchlässigkeit aus. Der chemische Zustand kann aufgrund erhöhter Nitratkonzentration als schlecht bezeichnet werden. Der Grundwasserkörper wird durch Sumpfungsmaßnahmen des in der Erftscholle liegenden Tagebaues beeinflusst. Das Plangebiet erfüllt keine Funktion für das Trinkwasser. Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewässereinzugsgebietes 274489 und entwässert in den ca. 250 m Entfernung liegendem Bleibach (ELWAS 2013). Im Untersuchungsraum selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der klimatischen Gegebenheiten ist durch die Planung keine Verschlechterung des jetzigen Zustandes zu erwarten. Kurzfristige Emissionen während der Bauphase sind als unerheblich zu werten.

Das Gesamtareal im und um den Planungsraum ist hinsichtlich der floristischen und faunistischen Gegebenheiten als lebensraumtypisch zu bezeichnen. Aus diesem Grunde wurden sämtliche, naturschutzfachlich wertvolle Flächen beurteilt und die Auswirkungen der Planung prognostiziert. Zusätzlich wurde eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt, um die Konsequenzen für das vorhandene Artenregime zu überprüfen. Um die diversen Funktionen der Biotope und Arten zu erhalten, wurden Maßnahmen zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen dargelegt.

In Bezug auf die Auswirkungen der Planung kann festgestellt werden, dass es durch geeignete Maßnahmen möglich ist, die negativen Einflüsse auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.

Auswirkungen der Planung auf den Menschen ergeben sich durch den Immissionschutz. Die Planung beeinflusst diesen Aspekt jedoch nicht so erheblich, dass nicht Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und die Planungen somit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen entfalten.

Des Weiteren führen Prognosen zur Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern zu dem Schluss, dass es diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Die Auswirkungen können durch die sachgerechte Behandlung von Abwässern und Abfällen reduziert werden.

Bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie des sparsamen und effizienten Umgangs mit Energie sind die gesetzlichen Vorgaben beachtlich.

Das Plangebiet ist von keinen landschaftsplanerischen Festsetzungen betroffen. Sonstigen Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, sehen für den Planbereich keine Ausweisungen vor. Die Entwicklungsziele der Landschaftsplanung werden bei Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Zuge der Umweltprüfung wurden die Planungen auch auf den Aspekt „sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden“ geprüft, was bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen in Gänze als unproblematisch zu bewerten ist.

Ferner ist es Aufgabe der Umweltprüfung darzustellen, ob die möglichen und zu ergreifenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Lage sind, die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auszugleichen. Demnach sind die dargestellten Maßnahmen inklusive der Ausgleichsmöglichkeiten geeignet, voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen zu minimieren oder auszugleichen.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würden die natürlichen Potenziale im Plangebiet ihre Funktionen weiterhin erfüllen. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen, die aus der Realisierung des Bebauungsplanes resultieren, würden nicht auftreten.

Bei der Umweltprüfung, wurde eine Vielzahl grafischer Auswertungen durchgeführt. Detaillierte Untersuchungen innerhalb des Plangebietes wurden nicht vorgenommen, zumal bei der Durchführung der einzelnen Prüfungen keine nennenswerten Probleme zu Tage traten, die eine solche begründet hätten.

Sollten im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt auftreten, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren, so überwacht die Stadt Euskirchen diese und ergreift ggf. Maßnahmen zur Abhilfe.

Euskirchen, den 29.7.2014

Gez. Dr. Friedl

Bürgermeister

## Literatur

Bez. Reg. Köln [Bezirksregierung Köln] (2003): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln; Teilabschnitt Region Aachen, Köln

BFALR [Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung] [o.J.]: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen, Bonn – Bad Godesberg

ELWAS [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW [Hrsg.]] (2013): Fachinformationssystem ELWAS – IMS“-Düsseldorf, (Internet, Zugriffsdatum: 05.09.2013)

GD NRW [GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN [Hrsg.]] (2004a): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, Bearbeitungsmaßstab 1 : 50 000: 17 Themenkt. u. Kt. „Schutzwürdige Böden“ als Vektorkt., - Krefeld. - [CD-ROM, 2. veränd. Aufl.] – ISBN 3-86029-709-0

GD NRW [GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN] (2004b): Karte der schutzwürdigen Böden. – Auskunftssystem Mechanische Belastbarkeit der Böden in NRW, Bearbeitungsmaßstab 1:50.000, - Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT [GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW ] (1980) [Hrsg.]: Geologische Karte der nördlichen Eifel, 1:100.000, mit Erläuterungen, 3. Auflage, Krefeld

KREIS EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan für den Kreis Euskirchen – Euskirchen

KREIS EUSKIRCHEN (2010): Landschaftsplan 16 „Euskirchen“, Entwurf: Stand 2010 - Euskirchen

LABO [Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz] (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]] (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW – Recklinghausen

LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.]] (2013): Diverse Informationen der Internetpräsenz des LANUV – Recklinghausen (Internet, Zugriffsdatum: 04.09.2013)

MUNLV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2008): Mehr Leben für die Obere Rur – Düsseldorf

MURL [Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen] (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

MÜLLER [Müller, Dr., J. K.] (2004): Grundvorlesung: Einführung in die Biologie I; Teil: Ökologie. Institut für Biologie I der Universität Freiburg – Freiburg i. Br.

PE Becker GmbH (2013a): Artenschutzrechtliche Vorprüfung für Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Euskirchen - Ortsteil Frauenberg - „Nideggener Straße“ in Oberwichterich – Kall

PE Becker GmbH (2013b): Textliche Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Euskirchen - Ortsteil Frauenberg - „Nideggener Straße“ in Oberwichterich – Kall

PE Becker GmbH (2014a): Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.4 der Stadt Euskirchen – Ortsteil Frauenberg – „Nideggener Straße“ in Oberwichterich – Kall

PE Becker GmbH (2014b): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Euskirchen – Ortsteil Frauenberg – „Nideggener Straße“ in Oberwichterich - Kall

## Anhang

### Pflanzliste

**Heister** (Mindestpflanzgröße Heister (2xv, mB, 150-200 cm)):

(z.B.)

|                                             |                            |
|---------------------------------------------|----------------------------|
| <i>Acer campestre</i>                       | Feldahorn                  |
| <i>Acer platanoides</i>                     | Spitzahorn                 |
| <i>Acer pseudoplatanus</i>                  | Bergahorn                  |
| <i>Carpinus betulus</i>                     | Hainbuche                  |
| <i>Crataegus laevigata</i> „Paul’s Scarlet“ | Rotdorn als Hochstamm      |
| <i>Crataegus lavalleyi</i>                  | Apfel-Dorn                 |
| <i>Malus spec.</i>                          | Zierapfel als Hochstamm    |
| <i>Prunus avium</i>                         | Vogelkirsche               |
| <i>Prunus spec.</i>                         | Zierkirschen als Hochstamm |
| <i>Quercus robur</i>                        | Stieleiche                 |
| <i>Salix caprea</i>                         | Salweide                   |
| <i>Sorbus aucuparia</i>                     | Eberesche                  |
| <i>Tilia cordata</i>                        | Winterlinde                |

**Sträucher** (Mindestpflanzgröße (2xv, oB, Höhe 80-120 cm)):

(z.B.)

|                              |                          |
|------------------------------|--------------------------|
| <i>Amelanchier lamarckii</i> | Kupferfelsenbirne        |
| <i>Amelanchier ovalis</i>    | gewöhnliche Felsenbirne  |
| <i>Cornus mas</i>            | Kornelkirsche            |
| <i>Cornus sanguinea</i>      | Bluthartriegel           |
| <i>Corylus avellana</i>      | Hasel                    |
| <i>Crataegus laevigata</i>   | Zweigrifflicher Weißdorn |
| <i>Crataegus monogyna</i>    | Eingrifflicher Weißdorn  |
| <i>Lonicera xylosteum</i>    | Rote Heckenkirsche       |
| <i>Malus sylvestris</i>      | Holzapfel                |
| <i>Mespilus germanica</i>    | Mispel                   |
| <i>Prunus padus</i>          | Traubenkirsche           |
| <i>Prunus spinosa</i>        | Schlehe                  |

|                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| <i>Rhamnus frangula</i>  | Faulbaum                |
| <i>Ribes nigrum</i>      | Schwarze Johannisbeere  |
| <i>Ribes uva-crispa</i>  | Stachelbeere            |
| <i>Salix aurita</i>      | Ohrweide                |
| <i>Salix viminalis</i>   | Korbweide               |
| <i>Sambucus racemosa</i> | Traubenholunder         |
| <i>Viburnum lantana</i>  | Wolliger Schneeball     |
| <i>Viburnum opuls</i>    | Gewöhnlicher Schneeball |